

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2018 bis zum
31. Dezember 2018
der
Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH
Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	7
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Rechnungslegungsnormen	12
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018
bis zum 31. Dezember 2018

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 13

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018
bis zum 31. Dezember 2018

Anlage II

Seite 1 - 6

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Anlage III

Seite 1

Seite 2 - 3

Seite 3

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage IV

Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
AG	Aktiengesellschaft
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISA	International Standards on Auditing
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Von der Gesellschafterversammlung der

Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH, Berlin
(im Folgenden auch „EZR“ oder „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 30. März 2018 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigelegt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 26. März 2019 in Berlin unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH, Berlin

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen

mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil

- zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle

und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse betragen in diesem Jahr TEUR 20.477 und liegen damit 15,4 % (TEUR 2.736) über den Umsätzen des Vorjahres (TEUR 17.741). Der Anstieg gründet sich hauptsächlich in der starken Nachfrage nach 68Ge/68Ga Generatoren. Insbesondere ist hier ein starkes Geschäft in den USA zu erwähnen. Der Umsatz aus Radioisotopen vom Standort Braunschweig konnte im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gesteigert werden. Der Rohgewinn hat sich im Geschäftsjahr um TEUR 2.377 erhöht. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich im Geschäftsjahr um TEUR 658 auf TEUR 1.164 verringert. Das Vorjahr war hier von den Verkaufserlösen der Zyklotronsparte geprägt.
- Der Jahresüberschuss 2018 liegt mit TEUR 6.167 um TEUR 2.372 über dem Überschuss des Vorjahres (TEUR 3.795). Es konnte eine Umsatzrentabilität wie im Vorjahr von 30 % erreicht werden. Im Vorjahr konnten die 30 % Umsatzrentabilität nur durch die Eliminierung des Sondereffektes aus der Abwertung der Anteile an der Curasight ApS erreicht werden.
- Die Bilanzsumme der EZR ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.863 (14,1 %) auf TEUR 23.203 gestiegen. Das Anlagevermögen zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 6.406) erhöht und beläuft sich Ende 2018 auf TEUR 9.019. Der Anstieg ist im Wesentlichen durch den Anstieg der Anlagen im Bau der Fertigungsanlagen begründet, dabei wesentlich die Ausweitung der Generatorenproduktion.
- Die Liquidität der Gesellschaft ist mit TEUR 3.591 um TEUR 4.361 geringer als im Vorjahr. Ursächlich hierfür sind das ausgegebene Darlehen sowie die hohen Investitionen in das Anlagevermögen.
- Das Eigenkapital beläuft sich auf TEUR 14.101 und liegt somit TEUR 2.372 über dem Eigenkapital des Vorjahres. Unter Einbezug von 50 % der Sonderposten mit Rücklagenanteil (TEUR 2.148) beträgt die Eigenkapitalquote 65,4 % und liegt damit 3,8 Prozentpunkte über dem Vorjahr.
- Die Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH erwartet im Geschäftsjahr 2019 Umsätze in Höhe von ca. TEUR 23.700.

- Die EZR ist in das Risikomanagementsystem der börsennotierten Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG eingebunden. Die Gesellschaft identifiziert, klassifiziert und berichtet über die folgenden wesentlichen Risiken:
 - Beschaffungsmarktbezogene Risiken bestehen, da die Gesellschaft für die für die Produktion Roh- und Hilfsmaterialien zeitgerecht und in den benötigten Mengen und der benötigten Qualität benötigt. Dieses Risiko kann niemals restlos ausgeschlossen werden. Es wird ihm jedoch durch Lagerhaltungen und dem kontinuierlichen Aufbau alternativer Bezugsquellen begegnet.
 - Die Radioaktivität verschiedener Produkte der EZR führt dazu, dass die Gesellschaft Produkthaftungsrisiken und Produktionsrisiken unterliegt. Die Gesellschaft begegnet diesen Risiken, indem sie sich neben und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen strengen Qualitätskriterien unterwirft und Qualitätsmanagementsysteme implementiert hat. Daneben erfolgt die Überwachung der Einhaltung von rechtlichen Regelungen, die Schulung der Mitarbeiter und – soweit möglich – die Versicherung gegen bestimmte Risiken.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Organbezüge nach § 285 Nr. 9a) HGB. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Die Gesellschaft macht von den Erleichterungsvorschriften des § 285 Nr. 17 letzter Satzteil HGB Gebrauch.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussage im Lagebericht erbringen zu können.

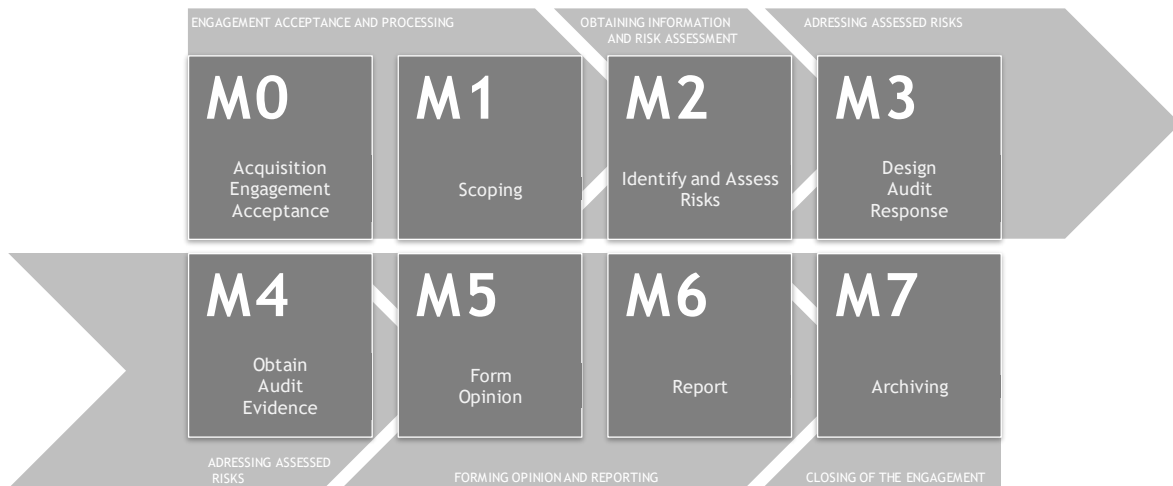
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Milestones unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Milestones.



Die dargestellten Milestones berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Aufbau, Einrichtung und Wirksamkeit der internen Kontrollen in den Prozessen Verkauf und Einkauf
- Vollständigkeit und Bewertung der Pensionsrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen, insbesondere die Dekontaminierungsrückstellung
- Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse

An der Inventur der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen, um uns von der ordnungsgemäßen Aufnahme zu überzeugen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Kunden und
- Lieferanten

sowie von den für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten,
- Rechtsanwälten und
- Steuerberatern.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung

- der Pensionsverpflichtungen und
- der Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen

haben wir die Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten eines Gutachters vom 14. Januar 2019 im Rahmen unserer Prüfung verwertet.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Wir haben die Prüfung im November 2018 (Zwischenprüfung) und in den Monaten Januar bis März 2019 bis zum 26. März 2019 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 26. März 2019 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Der Jahresabschluss war nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein sowie darauf, welchen Einfluss die Ausnutzung von Ermessensspielräumen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Pensionsrückstellungen

Die Gesellschaft hat Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt. Diese Pensionsrückstellung wird unter Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich der zukünftigen Anwartschafts- bzw. Rentenentwicklung sowie evtl. Fluktuationswahrscheinlichkeit entsprechend den Vorgaben nach HGB durch die Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode ermittelt. Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung der Pensionsrückstellungen dienen, werden als Deckungsvermögen mit diesen Schulden verrechnet. Die verrechneten Vermögensgegenstände werden dabei mit ihrem beizulegenden Zeitwert angesetzt.

Dekontaminierungsrückstellungen

Durch die im Rahmen der Produktion verwendeten radioaktiven Substanzen sind die Produktionsstätten der EZR kontaminiert. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist die EZR verantwortlich, diese Produktionsstätten nach dem Ende der Produktion wieder zu reinigen.

Für die Bewertung der Rückstellungen für Dekontaminierung erfolgte im Geschäftsjahr 2018 eine Anpassung der laufzeitadäquaten Abzinsungssätze an die Entwicklung der Kapitalmärkte. Die angepassten Zinssätze liegen zwischen 1 % bis 2,29 %. Die erwarteten Kosten zum frühesten vertraglich möglichen Zeitpunkt der Dekontamination, welche voraussichtlich auf die EZR entfallen werden, wurden auf den Bilanzstichtag abdiskontiert und belaufen sich somit zum Stichtag auf TEUR 1.863. Auszahlungen für den Rückbau aufgrund von Dekontaminierungen werden in den

Geschäftsjahren 2021 bis 2026 erwartet. Die Bewertungsgrundlage für die Rückstellung bildet für die Braunschweiger Betriebsteile ein Sachverständigengutachten der NIS Ingenieurgesellschaft mbH, Alzenau, zum 31. Dezember 2017. Das Gutachten wird aufgrund des hohen Aufwands und der sachgerechten Fortschreibungsmöglichkeit nur alle zwei Jahre erstellt. Für die Berliner Betriebsteile erfolgt die Bewertung intern und wird jährlich angepasst.

Die Geschäftsführung hat die im Folgenden dargestellten Annahmen über wertbestimmende Komponenten getroffen, die unseres Erachtens wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss haben:

Dekontaminierungsrückstellungen

Da die EZR die für die Produktion und Lagerung ihrer Waren verwendeten Räumlichkeiten von einem Dritten angemietet hat, der bereits zuvor diese Räume für ähnliche Zwecke genutzt hat und die damit bereits kontaminiert waren, wurde vertraglich mit dem Vorbetreiber geregelt, wie die Reinigungskosten der Produktionsgebäude auf die EZR und den Vermieter aufzuteilen sind. Die Rückstellungen der EZR enthalten den Betrag, der von einem Sachverständigen für die von der EZR genutzten Betriebsteile ermittelt wurden und welche damit von der Geschäftsführung als überwiegend wahrscheinlich eingeschätzt wird. Der passivierte Betrag stellt den zum frühestens möglichen Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrags abdiskontierten Wert des auf die EZR entfallenden Anteils der Dekontaminierungsrückstellungen dar. Der vertraglich von dem vorherigen Betreiber zu übernehmende Betrag wurde nicht passiviert.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen ist ein Betreiber zur Dekontamination verpflichtet. Würde der vorherige Betreiber die Kostenübernahmen nicht entsprechend der vertraglichen Regelung vornehmen, würde die Gesellschaft nach Auffassung der Geschäftsführung zumindest zeitweise auf die Unterstützung des EZAG angewiesen sein. Derzeit ist aus Sicht der Geschäftsführer nicht davon auszugehen, dass der vorherige Betreiber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

Rückstellungen für Haftungsansprüche aus dem Verkauf der Zyklotronsparte

Gemäß dem Verkaufsvertrag der Zyklotronsparte vom 5. Mai 2017 ist das Rückzahlungsrisiko für den Kaufpreis auf EUR 3,4 Mio. begrenzt.

Nach der Einschätzung der Geschäftsführung der EZR Rückzahlungsrisiko auf 25 % geschätzt, entsprechend wurde im Jahr 2017 eine Rückstellung in Höhe von TEUR 850 gebildet, die in 2019 nach Ablauf der Haftungsanspruchszeit verbraucht oder aufgelöst werden wird.

G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH, Berlin, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Berlin, 26. März 2019

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Weisner
Wirtschaftsprüferin

gez. Nekhin
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH, Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	31.12.2018	31.12.2017		31.12.2018	31.12.2017
	Euro	Euro		Euro	Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.790,69	26.607,03	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Sachanlagen	7.218.637,97	4.584.549,99	II. Kapitalrücklage	1.800.000,00	1.800.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	19.674,67	22.186,38	III. Gewinnvortrag	6.108.843,05	6.108.843,05
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.008.834,15	2.261.783,27	IV. Jahresüberschuss	6.167.465,25	3.795.212,85
3. Andere Anlagen, BGA	28.033,38	18.458,58			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.162.095,77	2.282.121,76			
III. Finanzanlagen	1.794.760,96	1.794.760,96			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	51.269,78	51.269,78			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.743.491,18	1.743.491,18			
	9.019.189,62	6.405.917,98	B. Sonderposten mit Rücklagenanteil		
			Sopo m. Rückl.Inv.Zuschüsse	2.147.759,66	1.602.541,12
B. Umlaufvermögen			C. Rückstellungen		
I. Vorräte			1. Rückstellungen für Pensionen	158.929,00	137.779,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	872.754,44	505.667,37	2. Steuerrückstellungen	1.668.541,40	1.163.785,60
2. Fertigerzeugnisse und Waren	425.260,24	164.007,90	3. sonstige Rückstellungen	3.905.374,20	3.536.327,25
	1.298.014,68	669.675,27		5.732.844,60	4.837.891,85
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			D. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.886.075,87	2.534.823,25	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	208.454,93
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.335.860,09	2.357.412,21	(dav. mit Restlaufzeit bis 1 Jahr € 0,00; Vj: € 208.454,93)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	70.436,84	418.295,87	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	389.654,32	298.578,41
	9.292.372,80	5.310.531,33	(dav. mit Restlaufzeit bis 1 Jahr € 389.654,32; Vj: € 298.578,41)		
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.591.390,96	7.952.827,21	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	106.107,08	90.461,14
	14.181.778,44	13.933.033,81	(dav. mit Restlaufzeit bis 1 Jahr € 106.107,08; Vj: € 90.461,14)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten			4. Sonstige Verbindlichkeiten	724.988,54	1.572.710,86
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.694,44	742,42	(dav. mit Restlaufzeit bis 1 Jahr € 724.988,54; Vj: € 984.989,86)		
			(dav. aus Steuern € 95.409,41; Vj: € 964.540,57)		
			(dav. im Rahmen der soz. Sicherheit € 18.859,95; Vj: € 911,06)		
	23.202.662,50	20.339.694,21		1.220.749,94	2.170.205,34
				23.202.662,50	20.339.694,21

Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH, Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018 Euro	2017 Euro
1. Umsatzerlöse	20.476.887,31	17.740.954,51
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	261.252,34	39.222,61
3. andere aktivierte Eigenleistungen	466.015,00	308.570,00
4. sonstige betriebliche Erträge	1.163.596,28	1.821.729,51
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.344.713,50	-2.401.910,11
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.245.330,70	-1.828.924,09
	-4.590.044,20	-4.230.834,20
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.595.442,12	-2.731.956,97
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-453.135,88	-395.466,81
	-4.048.578,00	-3.127.423,78
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-410.188,73	-381.154,38
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.775.127,53	-6.457.732,45
9. Erträge aus Beteiligungen	1.225.167,50	1.428.424,47
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>-1.225.167,50</i>	<i>-1.428.424,47</i>
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	141.387,19	174.308,62
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>-141.387,19</i>	<i>-169.918,56</i>
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	-1.481.585,19
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-47.682,22	-114.438,05
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>65.444,49</i>
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-2.695.219,69	-1.924.828,82
14. Ergebnis nach Steuern	6.167.465,25	3.795.212,85
16. Jahresüberschuss	6.167.465,25	3.795.212,85

Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH, Berlin

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

a) Allgemeine Angaben

Gesetzliche Grundlagen

Die Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH (im Folgenden auch kurz „EZR“ oder „Gesellschaft“ genannt) hat ihren Sitz in Berlin. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) unter der Nr. HRB 97514 B eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH, Berlin wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie des GmbHG aufgestellt. Die Gesellschaft macht bei der Aufstellung des Anhangs von den größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 2 HGB teilweise Gebrauch.

Die Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH gilt gemäß § 267 Abs. 2 HGB als mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB verwendet.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte werden zu ihren Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer für Software und Lizenzen beträgt drei Jahre, für Patente acht Jahre. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Wert vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, angesetzt. Planmäßige Abschreibungen werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer vorgenommen. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen. Die Herstellungskosten von selbst erstellten Anlagen umfassen die nach den handelsrechtlichen Vorschriften aktivierungspflichtigen Aufwendungen. Die Nutzungsdauer beträgt bei Gebäudeeinbauten 25 Jahre, bei technischen Anlagen und Maschinen 5 bis 15 Jahre, bei anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen 3 bis 10 Jahre. Die Nutzungsdauern der Gebäudeeinbauten, der technischen Anlagen

und Maschinen sowie der anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen liegen teilweise unter den oben genannten Zeiträumen, da jeweils die kürzere Laufzeit des Mietvertrages angenommen wurde. Geringwertige Anlagegüter, die einen Betrag von EUR 250 nicht übersteigen, werden im Zugangsjahr vollständig als Aufwand erfasst. Vermögensgegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 250 und nicht mehr als EUR 800 netto werden im Jahr des Zugangs sofort abgeschrieben.

Erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen werden passivisch über den Sonderposten mit Rücklagenanteil gebucht. Ab dem Nutzungsbeginn der Anlagen wird der Sonderposten dann analog zu den Abschreibungen entsprechenden den Nutzungsdauern aufgelöst.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bei voraussichtlich dauernder Wertminderung bewertet. Die Ausleihungen werden zum Nennwert bewertet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind mit ihren Anschaffungskosten entsprechend dem FIFO-Verfahren bewertet, niedrigere Tageswerte am Bilanzstichtag werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Die unfertigen und fertigen Erzeugnisse werden mit den direkt zurechenbaren Material- und Fertigungskosten sowie unter Berücksichtigung angemessener Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten, den fertigungsbedingten Abschreibungen sowie produktionsbezogene Verwaltungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Zinsen für Fremdkapital werden nicht einbezogen.

Die Waren sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Für überalterte und ungängige Vorräte werden notwendige Wertabschläge vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert bilanziert, für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen vorgenommen. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Unverzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem Barwert angesetzt.

Die flüssigen Mittel werden zum Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden gemäß § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, abgegrenzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen im angemessenen Umfang alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Gesellschaft hat Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar zugesagt. Diese Pensionsrückstellung wird unter Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich der zukünftigen Anwartschafts- bzw. Rentenentwicklung sowie evtl. Fluktuationswahrscheinlichkeit entsprechend den Vorgaben nach HGB durch die Anwendung der Projected Unit Credit Methode ermittelt. Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung der Pensionsrückstellungen dienen, werden als Deckungsvermögen mit diesen Schulden verrechnet. Die verrechneten Vermögensgegenstände werden dabei mit ihrem beizulegenden Zeitwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen werden auf der Grundlage des § 253 HGB ermittelt. Anzusetzen ist hierbei der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 HGB. Bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz auf den Bilanzstichtag vorgenommen (§ 253 Abs. 2 HGB). Es wird bei der Berechnung dieser Rückstellungen ein laufzeitadäquater Zinssatz angesetzt. Dagegen wird gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB bei den langfristigen Altersvorsorgerückstellungen pauschal eine Laufzeit von 15 Jahren angenommen.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf fremde Währung angeschaffte Vermögensgegenstände bzw. eingegangene Verbindlichkeiten werden bei der Anschaffung bzw. Entstehung mit dem am Tage der Rechnungslegung gültigen Devisenkassamittelkurs bewertet. Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr werden am Abschlussstichtag zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Mittel- und langfristige Fremdwährungsforderungen werden gemäß dem Anschaffungskosten- und dem Niederstwertprinzip entweder mit dem Kurs am Tag des Erwerbs oder, wenn niedriger, mit dem Devisenkassamittelkurs vom 31. Dezember 2018 angesetzt. Mittel- und langfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten werden gemäß dem Höchstwertprinzip zu Anschaffungskosten oder dem Stichtagkurs bewertet (Devisenkassamittelkurs vom 31. Dezember 2018).

b) Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018 ist als Anlage zum Anhang dargestellt.

Finanzanlagen

Die Gesellschaft hält zum 31. Dezember 2018 Anteile an dem verbundenen Unternehmen Eckert & Ziegler Eurotope GmbH, Berlin (Kapitalanteil 100%; EUR 51.200,00), der Eckert & Ziegler Radiopharma Inc., Hopkinton (USA) (Kapitalanteil 100%; USD 100,00) und der Curasight ApS, Kopenhagen (DK) (Kapitalanteil 26,2%; EUR 1.481.585,19). Die Abwertung der Curasight ApS erfolgte in Vorjahren.

Name und Firmensitz	Höhe des Anteils am Kapital	Eigenkapital	Ergebnis
		TEUR	TEUR
Eckert & Ziegler Eurotope GmbH, Berlin	100,0%	51	0 ¹⁾
Eckert & Ziegler Radiopharma, Inc., Hopkinton (USA)	100,0%	-212	117
Curasight ApS, Kopenhagen (DK)	26,2%	2.478	-176

¹⁾ wegen Ergebnisabführungsvertrag mit EZR in Höhe von TEUR 1.225

Des Weiteren werden Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 1.743 ausgewiesen, dabei handelt es sich um ein gewährtes Fremdwährungsdarlehen an die Eckert & Ziegler Radiopharma Inc., Hopkinton (USA).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 6.336 (i. Vj. TEUR 2.357) handelt es sich zum einem um Forderungen gegen die Eckert & Ziegler Eurotope GmbH (TEUR 3.271). Dabei resultieren aus der Gewinnabführung 2018 Forderungen in Höhe von TEUR 1.225 sowie TEUR 2.000 aus einem gewährten Darlehen. Gegenüber ihren Gesellschafter, der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG hat sie Forderungen in Höhe von TEUR 2.989 (i. Vj. TEUR 244). Diese resultieren im Wesentlichen aus der Kapitalertrags- und Umsatzsteuerverrechnung.

Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagevermögen

Die Zuwendungen, welche die EZR erhalten hat, werden gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HBG im Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagevermögen ausgewiesen und anteilig entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Anlagegegenstände bzw. bei deren Ausscheiden erfolgswirksam aufgelöst. Den Großteil der Sonderposten bilden zwei Zuschüsse der Firmen Ipsen Pharma S.A.S. (TEUR 1.550) und Bayer SA, Oslo (TEUR 550) für jeweils eine Produktionsanlage.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die gegenüber den Mitarbeitern unmittelbar zugesagten Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung wurden mit einer jährlichen Steigerungsrate der Gehälter, soweit relevant, von 2,50 % und einem Rententrend von 1,50 % berechnet. Der Rechnungszins betrug 3,21 % nach 3,68 % im Vorjahr. Biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G (i. Vj. 2005 G) von Klaus Heubeck.

Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen	31.12.2018 in TEUR	31.12.2017 in TEUR
Erfüllungsbetrag der Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen	159	138
Beizulegender Zeitwert der Rückdeckungsversicherung	0	0
Nettowert der Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen	159	138

Der Zinsaufwand enthält den Aufwand aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung der im Berichtsjahr TEUR 5 (i. Vj. TEUR 5) beträgt.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wurde gemäß § 253 Abs. 6 HGB zur Berechnung der Pensionsrückstellung im Geschäftsjahr der 10-Jahres-Durchschnittszins (2,32%) angewendet. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt TEUR 32 (i. Vj. TEUR 27) zum 31.Dezember 2018.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 3.905, i. Vj. TEUR 3.536) entfallen auf Rückstellungen für Dekontaminationen (TEUR 1.863, i. Vj. TEUR 1.509), Rückstellung für Haftungsansprüche aus dem Verkauf der Zyklotronsarte (TEUR 850, i. Vj. TEUR 850), Personalrückstellungen (TEUR 607, i. Vj. TEUR 420), Provisionsrückstellungen (TEUR 0, i. Vj. TEUR 500), Archivierungsrückstellungen (TEUR 60, i. Vj. TEUR 55) und weitere Rückstellungen (TEUR 200, i. Vj. TEUR 202).

Der Betrieb der Produktionsanlagen der EZR verursacht eine Kontamination der Anlagen und des Gebäudes. Als Betreiber dieser schwach radioaktiven Anlagen ist die Gesellschaft mit Beendigung des Mietverhältnisses vertraglich und gesetzlich zur Dekontamination der Räumlichkeiten und der Anlagen verpflichtet. Der entsprechend gebildeten Rückstellung für Dekontaminationen wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Laufzeitspezifische Zinssätze der Bundesbank

- Die Rückstellungen haben zum Abschlussstichtag Restlaufzeiten von ein bis neun Jahren und werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit Zinssätzen von 0,82 % bis 1,81% (i. Vj. 1,26 % bis 2,40 %) abgezinst.

Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen

- Die gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in die Bewertung der Rückstellung einzubeziehenden zukünftigen Kosten- und Preissteigerungen werden mit durchschnittlich 2 % p. a. über die Restzeit bis zur Entsorgung eingerechnet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.221 (i. Vj. TEUR 2.170) sind wie folgt fällig:

2018/(2017)	< 1 Jahr	> 1 Jahr	Davon > 5 Jahre	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0
(Vorjahr)	(208)	(0)	(0)	(208)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	390	0	0	390
(Vorjahr)	(299)	(0)	(0)	(299)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	106	0	0	106
(Vorjahr)	(90)	(0)	(0)	(90)
Sonstige Verbindlichkeiten	725	0	0	725
(Vorjahr)	(985)	(588)	(0)	(1.573)
Summe	1.221	0	0	1.221
(Vorjahr)	(1.582)	(588)	(0)	(2.170)

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 106 handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Es sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von TEUR 1 enthalten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 725 (i. Vj. TEUR 1.573) bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 95 (i. Vj. TEUR 965) und Verbindlichkeiten aus einem Anteilskauf, die sich auf TEUR 600 belaufen (i.Vj. TEUR 588).

Eventualverbindlichkeiten, sonstige finanzielle Verpflichtungen und nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Der Gesamtbetrag der sonstigen zukünftigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- und Serviceverträgen bis 2023 beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 3.415, davon sind TEUR 2.388 innerhalb eines Jahres fällig. Davon entfallen TEUR 2.228 auf Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

	2019	2020	2021-2023	Gesamt
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Miete	257	257	770	1.284
Service	2.125	0	0	2.125
Leasing	6	0	0	6
Summe	2.388	257	770	3.415

c) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse von TEUR 20.477 (i.Vj. TEUR 17.741) enthalten Umsätze mit verbundenen Unternehmen von TEUR 485 (i. Vj. TEUR 1.052). Die Umsätze mit fremden Dritten belaufen sich auf TEUR 19.992 (i. Vj. TEUR 16.689), wovon TEUR 4.530 (i. Vj. TEUR 3.379) in Deutschland und TEUR 15.462 (i. Vj. TEUR 13.310) im Ausland erzielt wurden.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 1.164 (i. Vj. TEUR 1.822) beinhalten im Wesentlichen Erträge aus dem Verkauf der Zyklotronsparte (TEUR 310, i. Vj. TEUR 1.162) sowie Zuschüsse in Höhe von TEUR 550 (i. Vj. TEUR 550).

Personalaufwand

Der Personalaufwand stieg von i. Vj. TEUR 3.127 auf TEUR 4.049. Der Effekt in Höhe von TEUR 921 begründet sich im Wesentlichen durch sieben neu geschaffene Stellen (im Jahresdurchschnitt).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonst. Betriebliche Aufwendungen	2018	2017
	TEUR	TEUR
Serviceleistungen von verbundenen Unternehmen	2.554	2.595
Aufwendungen durch Kursdifferenzen	251	655
Zuführung zum SoPo	550	550
Frachten, Zölle u.ä.	564	538
Entsorgungskosten	489	503
Verkaufsprovisionen	0	500
Rechts- und Beratungskosten	270	340
Mieten inkl. Nebenkosten	323	239
Übrige	774	538
Summe	5.775	6.458

Erträge aus Beteiligungen

Aus dem Gewinnabführungsvertrag mit der Eckert & Ziegler Eurotope GmbH wurde im Geschäftsjahr ein Gewinn von TEUR 1.225 (i. Vj. TEUR 1.428) an die EZR abgeführt.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zinserträge in Höhe von TEUR 141 (i.Vj. TEUR 174) entstanden im Geschäftsjahr größtenteils aus verzinslichen Ausleihungen an verbundene Unternehmen (TEUR 141, i.Vj. TEUR 170).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Insgesamt belaufen sich die Zinsaufwendungen auf TEUR 48 (i. Vj. TEUR 114). Davon begründet sich der wesentliche Teil TEUR 26 (i.Vj. TEUR 19) durch die Abzinsung der Entsorgungsrückstellungen sowie TEUR 5 (i.Vj. TEUR 5) durch Pensionsrückstellungen.

d) Sonstige Angaben

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt waren 47 (i. Vj. 40) Angestellte (ohne Geschäftsführer) beschäftigt.

Mutterunternehmen

Die Gesellschaft wird über die Alleingesellschafterin Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG, Berlin (EZAG), in der Konzernabschluss der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG, Berlin (EZAG) einbezogen. Konzernabschluss und Konzernlagebericht der EZAG werden nach § 325 HGB beim Betreiber des Bundesanzeiger elektronisch eingereicht und dort bekannt gemacht. Diese Unterlagen sind im Internet und www.ebanz.de oder unter www.ezag.de zugänglich. Dieser Konzernabschluss wird nach internationalen Rechnungslegungsstandards („IFRS“) aufgestellt.

Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Geschäftsführung

Dr. Andreas Eckert, Kaufmann, Wandlitz

Dr. André Heß, Dipl.-Chemiker, Berlin (bis 08.2018)

Dr. Lutz Helmke, promovierter Chemiker, Berlin (ab 09.2018)

Dr. Andreas Eckert erhielt von der Gesellschaft keine Bezüge.

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung gemäß § 285 Nr. 9a) HGB wird auf der Grundlage der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Berlin, den 26. März 2019

Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH

Die Geschäftsführer

Dr. Andreas Eckert

Dr. Lutz Helmke

Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH, Berlin
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018
Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	01.01.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2018 EUR	01.01.2018 EUR	Korrektur der Überbewertung aus Vorjahren EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	178.383,77	0,00	0,00	178.383,77	151.776,74	151.776,74	20.816,34	0,00	172.593,08	5.790,69	26.607,03
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	25.116,71	0,00	0,00	25.116,71	2.930,33	2.930,33	2.511,71	0,00	5.442,04	19.674,67	22.186,38
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.032.680,75	90.328,52	0,00	4.123.009,27	1.770.897,48	1.770.897,48	343.277,64	0,00	2.114.175,12	2.008.834,15	2.261.783,27
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	170.661,22	53.157,84	7.092,83	216.726,23	152.202,64	152.202,64	43.583,04	7.092,83	188.692,85	28.033,38	18.458,58
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.282.121,76	2.879.974,01	0,00	5.162.095,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.162.095,77	2.282.121,76
	6.510.580,44	3.023.460,37	7.092,83	9.526.947,98	1.926.030,45	1.926.030,45	389.372,39	7.092,83	2.308.310,01	7.218.637,97	4.584.549,99
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	51.269,78	0,00	0,00	51.269,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51.269,78	51.269,78
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.743.491,18	0,00	0,00	1.743.491,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.743.491,18	1.743.491,18
3. Beteiligungen	1.481.585,19	0,00	0,00	1.481.585,19	1.481.585,19	0,00	0,00	0,00	1.481.585,19	0,00	0,00
	3.276.346,15	0,00	0,00	3.276.346,15	1.481.585,19	0,00	0,00	0,00	1.481.585,19	1.794.760,96	1.794.760,96
	9.965.310,36	3.023.460,37	7.092,83	12.981.677,90	3.559.392,38	2.077.807,19	410.188,73	7.092,83	3.962.488,28	9.019.189,62	6.405.917,98

Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH, Berlin

Lagebericht 2018

Allgemeines

Die Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH (im Folgenden auch kurz „EZR“ oder „Gesellschaft“ genannt) ist ein international tätiges Unternehmen mit Hauptsitz in Berlin.

Das Produktportfolio umfasst vornehmlich den zugelassenen $^{68}\text{Ge}/^{68}\text{Ga}$ Generator GalliaPharm[®], sowie am Standort Braunschweig hergestellte Radioisotope für pharmazeutische Anwendungen, insbesondere Yttrium-90 als zugelassenes Arzneimittel. Der GalliaPharm[®] Generator dient der Herstellung von radioaktiven Substanzen die zur Diagnostik von bestimmten Tumorerkrankungen genutzt werden können. Yttrium-90 wird unter anderem für die Herstellung von Radioembolisatoren zur Behandlung von Lebertumoren eingesetzt. Weiterhin wird es für die Behandlung von Non-Hodgkin-Lymphom (Zevalin[®]) verwendet.

Tochterunternehmen der EZR sind die Eckert & Ziegler Eurotope GmbH, Berlin, sowie die Eckert & Ziegler Radiopharma Inc., Hopkinton (USA).

Die Mitarbeiteranzahl hat sich zum Jahresende 2018 im Vergleich zum Jahresende 2017 um 7 Mitarbeiter auf 50 Mitarbeiter erhöht.

Forschung und Entwicklung

Die Kosten für Forschung & Entwicklung betragen im Geschäftsjahr TEUR 835 (i. Vj. TEUR 679).

In der EZR wurde im Jahr 2018 erneut das Profil als Anbieter von Lösungen für den immer wichtiger werdenden Bereich „*Theranostik*“, die enge Verzahnung von Diagnose und Therapie, weiter geschärft. Mit seiner zunehmenden internationalen Bedeutung steigt auch der Bedarf nach preisgünstigen Lösungen zur Routineproduktion.

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Ertragslage

Die Umsatzerlöse betragen in diesem Jahr TEUR 20.477 und liegen damit 15,4% (TEUR 2.736) über den Umsätzen des Vorjahres (TEUR 17.741).

Der Anstieg gründet sich hauptsächlich in der starken Nachfrage nach ⁶⁸Ge/⁶⁸Ga Generatoren. Insbesondere ist hier in starkes Geschäft in den USA zu erwähnen. Der Umsatz aus Radioisotopen vom Standort Braunschweig konnte im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gesteigert werden.

Der Rohgewinn hat sich im Geschäftsjahr um TEUR 2.377 erhöht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich im Geschäftsjahr um TEUR 658 auf TEUR 1.164 verringert. Das Vorjahr war hier von den Verkaufserlösen der Zyklotronsparte geprägt.

Der Materialaufwand ist mit TEUR 4.590 nur 8,5% höher als im Vorjahreszeitraum (TEUR 4.231).

Der Personalaufwand ist um TEUR 921 auf TEUR 4.049 angestiegen. Dieser Anstieg ist primär auf die Schaffung von sieben Stellen im Bereich der geplanten Kapazitätserweiterung zurückzuführen.

Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 683 auf TEUR 5.775 ist maßgeblich auf den Wegfall der Verkaufsprovisionen (TEUR 500) zurückzuführen.

Aus dem Gewinnabführungsvertrag mit der Eckert & Ziegler Eurotope GmbH, wurden im Berichtsjahr TEUR 1.225 (i. Vj. TEUR 1.428) als Ertrag aus Beteiligungen realisiert.

Die Zinsaufwendungen sanken gegenüber dem Vorjahr (TEUR 114) um TEUR 67 auf TEUR 48. Das liegt insbesondere an der regelmäßigen Rückführung von Darlehen.

Der Jahresüberschuss 2018 liegt mit TEUR 6.167 um TEUR 2.372 über dem Überschuss des Vorjahres (TEUR 3.795). Es konnte eine Umsatzrentabilität wie im Vorjahr von 30% erreicht werden. Im Vorjahr konnten die 30% Umsatzrentabilität nur durch die Eliminierung des Sondereffektes aus der Abwertung der Anteile an der Curasight ApS erreicht werden.

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme der EZR ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.863 (14,1%) auf TEUR 23.203 gestiegen.

Das Anlagevermögen zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 6.406) erhöht und beläuft sich Ende 2018 auf TEUR 9.019. Der Anstieg ist im Wesentlichen durch den Anstieg der Anlagen im Bau der Fertigungsanlagen begründet, dabei wesentlich die Ausweitung der Generatorenproduktion.

Der Bestand an Rohstoffen sowie fertigen Erzeugnissen stieg um 94% auf TEUR 1.298.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen korrelieren mit den Umsätzen und belaufen sich zum Jahresende 2018 auf TEUR 2.886, damit liegen diese TEUR 351 über den Forderungen des Vorjahres.

Der Anstieg der Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 3.978 auf TEUR 6.336 resultiert maßgeblich aus einem gewährten Darlehen an die Eckert & Ziegler Eurotope GmbH in Höhe von TEUR 2.000 und aus einer Forderung gegen die Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG in Höhe von TEUR 2.087.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 70 sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 348 gesunken.

Die Liquidität der Gesellschaft ist mit TEUR 3.591 um TEUR 4.361 geringer als im Vorjahr. Ursächlich hierfür sind das ausgegebene Darlehen sowie die hohen Investitionen in das Anlagevermögen.

Das Eigenkapital beläuft sich auf TEUR 14.101 und liegt somit TEUR 2.372 über dem Eigenkapital des Vorjahres. Unter Einbezug von 50% der Sonderposten mit Rücklagenanteil (TEUR 2.148) beträgt die Eigenkapitalquote 65,4% und liegt damit 3,8 Prozentpunkte über dem Vorjahr.

Im Bereich der Rückstellungen ist ein Anstieg der sonstigen Rückstellungen um TEUR 369 auf TEUR 3.905 zu verzeichnen. Dieser Anstieg resultiert maßgeblich aus der Erhöhung von Rückstellungen für die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Produktionsanlagen und die Reinigung der entsprechenden Räumlichkeiten.

Die Gesamtheit der Verbindlichkeiten ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 949 auf TEUR 1.221 reduziert worden. Hauptsächlich ist dies im Rückgang der sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 848 begründet. Dieser Rückgang wiederum gründet in der Rückzahlung der Steuerverbindlichkeiten. Außerdem konnten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in 2018 vollständig getilgt werden.

Die Entwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr war insgesamt zufriedenstellend.

Unternehmenssteuerung

Die Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH führt ein monatliches Controlling ihrer Finanzkennzahlen durch. Dazu werden neben der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz, die Auftragslage, der Forderungsbestand, der Umsatz nach Regionen, die Ausschussraten sowie die Deckungsbeiträge der Produkte analysiert.

Chancen- und Risikobericht

Risikomanagement

Die EZR ist in das Risikomanagementsystem der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG eingebunden.

Die Gesellschaft begegnet Geschäftsrisiken mit verschiedenen Instrumenten.

Zum Risikomanagement zählen detaillierte, jährliche Umsatz- und Kostenplanungen. Sie erlauben es den Verantwortlichen bereits im Vorfeld, die für die Ertragslage kritischen Variablen zu identifizieren und die finanziellen Auswirkungen verschiedener Ereignisse zu simulieren.

Insgesamt wird ein risikominimierender Ansatz gewählt. Bestehende Risiken werden konsequent überwacht und durch kontinuierliche Prozessverbesserungen minimiert beziehungsweise abgesichert. Neue Produktentwicklungen werden von Anbeginn auf mögliche Risiken geprüft und in das Risikomanagement einbezogen. Die Marktentwicklungen werden ebenso wie die Aktivitäten der Wettbewerber überwacht, um frühzeitig eigene Strategien anzupassen und zeitnah umsetzen zu können.

Ein ausführlich ausgearbeitetes Qualitätsmanagementsystem umfasst die Prozesse des Unternehmens, das regelmäßig an die neuen Anforderungen angepasst wird.

Rechnungslegungsbezogene Risiken

Spezifische rechnungslegungsbezogene Risiken können z. B. aus dem Abschluss ungewöhnlicher oder komplexer Geschäfte resultieren. Weiterhin sind Geschäftsvorfälle, die nicht routinemäßig verarbeitet werden, mit einem latenten Risiko behaftet.

Um die Risiken soweit wie möglich einzugrenzen und zu steuern, wurden von der Gesellschaft verschiedene Maßnahmen ergriffen. Das Vier-Augen-Prinzip bei Arbeitsabläufen in der Rechnungslegung soll einen adäquaten Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozess sicherstellen. Des Weiteren werden die Konzerngesellschaften von Gesellschaftsbetreuern in der Konzernzentrale der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG unterstützt, die eine Qualitätskontrolle für die übernommenen Daten bilden und bei komplexen Fragestellungen den Tochterunternehmen zur Seite stehen.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Die EZR sieht sich hinreichend mit finanziellen Mitteln ausgestattet, um ihren Bestand und ihre Weiterentwicklung sichern zu können. Sie sieht sich auch in der Lage sämtliche Zahlungsverpflichtungen jederzeit zu erfüllen.

Die Gesellschaft verfügt über einen hohen Bestand an flüssigen Mitteln (TEUR 3.591).

Die Überwachung und Steuerung zur Vermeidung finanzieller Risiken erfolgt durch den Einsatz von Instrumenten, wie der jährlichen Finanzplanung und der engmaschigen Analyse von Planabweichungen. Hierdurch ließen sich schon früh mögliche Risiken erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten.

Beschaffungsmarktbezogene Risiken

Zu dem Produktionsrisiko zählt, dass nicht alle Roh- und Hilfsmaterialien zeitgerecht und in den benötigten Mengen und der benötigten Qualität bezogen werden können. Dieses Risiko kann niemals restlos ausgeschlossen werden. Es wird ihm jedoch durch Lagerhaltungen und dem kontinuierlichen Aufbau alternativer Bezugsquellen begegnet.

Allgemeine Risiken aus dem Umgang mit Radioaktivität

Sowohl die Radioaktivität selbst als auch deren Verwendung in einem beinhalten Produkthaltungsrisiken. Die EZR begegnet diesen Risiken, indem sie sich strengen Qualitätskriterien unterwirft. Ihre Betriebsstätte und die Funktion der Qualitätsmanagementsysteme werden regelmäßig durch interne und externe Audits überprüft. Um betriebliche Unfälle zu vermeiden, welche die Gesundheit der Mitarbeiter beeinträchtigen, Umweltschäden verursachen oder zur Stilllegung von Produktionseinrichtungen durch Genehmigungsbehörden führen könnten, haben die Mitarbeiter regelmäßig Schulungen zum Thema Arbeitssicherheit und Strahlenschutz zu absolvieren. Trotz aller Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Haftungsstatbestände dennoch eintreten und zu einer Gefährdung des Unternehmens führen. Für Haftungsrisiken wurden, soweit sinnvoll und möglich, entsprechende Versicherungen abgeschlossen.

Die Handhabung radioaktiver Stoffe setzt entsprechende behördliche Genehmigungen voraus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Rahmenbedingungen die Herstellung oder Handhabung in Einzelfällen oder an bestimmten Standorten verteuert, behindert oder gar verhindert wird.

Personelle Risiken

Die EZR hängt in ihren Geschäftsbereichen von den spezialisierten Kenntnissen ihrer Mitarbeiter ab. Um das Risiko der personellen Fluktuation von talentierten Mitarbeitern zu minimieren, bemüht sich das Unternehmen um eine angenehme und kollegiale Arbeitsatmosphäre, ein modernes und sicheres Arbeitsumfeld, eine adäquate Entlohnung, Angebote zur

berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung sowie flexible Arbeitszeiten. Trotz dieser Maßnahmen und nachweisbar hoher Mitarbeiterzufriedenheit kann die EZR nicht garantieren, dass diese Mitarbeiter beim Unternehmen bleiben oder sich in der notwendigen Form engagieren.

Chancen

Wesentliche Chancen werden in der Entwicklung neuer Produkte sowie deren Vermarktung gesehen. Ferner wird speziell der starken und nachhaltig steigenden Nachfrage bei $^{68}\text{Ge}/^{68}\text{Ga}$ Generatoren mit einem Ausbau der Produktionskapazitäten begegnet.

Prognosebericht

Die Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH erwartet im Geschäftsjahr 2019 Umsätze in Höhe von ca. TEUR 23.700.

Prognose-/Ist Vergleich

Der in der Planung in 2017 prognostizierte Umsatz für das Geschäftsjahr 2018 konnte im Berichtsjahr deutlich übertroffen werden.

Berlin, den 26. März 2019

Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH

Die Geschäftsführer

Dr. Andreas Eckert

Dr. Lutz Helmke

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde am 24. Juni 2005 gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der zuletzt geänderten Fassung vom 17. Mai 2013.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. HRB 97514 B eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 14. Januar 2019.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von radiopharmazeutischen Stoffen und Geräten sowie Arzneimitteln und aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Dienstleistungen.

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000.

In der Gesellschafterversammlung am 30. März 2018 wurde der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

In der Gesellschafterversammlung vom 30. März 2018 wurde die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt.

Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267 Abs. 2 HGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Die Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG.

Wesentliche verbundene Unternehmen der Gesellschaft sind die Konzerngesellschaften der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG (EZAG). Die Gesellschaft wird als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG einbezogen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage I) aufgeführt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gesellschaft betreibt ihren Geschäftsbetrieb in angemieteten Geschäftsräumen in Berlin und in Braunschweig.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr im Durchschnitt 47 Mitarbeiter (ohne Aushilfen, Pensionäre und Geschäftsführer).

Für die Mitarbeiter der Gesellschaft besteht eine betriebliche Altersversorgung durch den Abschluss einer Betriebsvereinbarung über die Gewährung von Altersrenten an die Mitarbeiter, die nach dem 31. März 1999 ein Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis begonnen haben und die Leistungsvoraussetzungen erfüllen.

Geschäftsbesorgungsverträge mit der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG

Verschiedene wirtschaftliche und organisatorische Aufgaben, die der Steuerung des Konzerns dienen, nimmt die EZAG für ihre Konzerngesellschaften wahr. Darüber hinaus werden verschiedene Funktionen (Personal & Empfang, Buchhaltung, Öffentlichkeitsarbeit & Investor Relations, Strahlenschutz & Infrastruktur sowie Recht) von Mitarbeitern der EZAG für verschiedene Konzerngesellschaften erbracht und entsprechend ihrem Anteil an den Aufwendungen zuzüglich eines Zuschlags an diese weiterbelastet (Aufwendungsersatz). Die Verträge sind jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar.

Dienstleistungsvertrag mit der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH

Bei der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH mit Standort Braunschweig sind Fachaufgaben konzentriert, welche durch die Betriebsstätte Braunschweig der Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH in Anspruch genommen werden können und sollen. Folgende Leistungen umfassen diese Angebote: Versand, Strahlenschutz, Einkauf, Management Produktion allgemein, Qualitätsmanagement/-kontrolle, Entsorgung aus eigener Produktion, Messlabor, Geschäftsführung EZN, Regulatory, Finanzbuchhaltung, EDV, Personalbetreuung, Betriebsrat, GE-Service Infrastruktur, Werkstatt, Interne Dienste sowie Import/Export-Dienstleistungen. Dieser Vertrag begann am 1. Januar 2011 und ist zunächst auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Darlehensvertrag mit der Eckert & Ziegler Radiopharma Inc., Hopkinton (USA)

Die Gesellschaft hat im Mai 2015 ein Darlehen an die Eckert & Ziegler Radiopharma, Inc. über US-Dollar 2,6 Mio. mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 ausgereicht. Dieses Darlehen wird mit einem Zinssatz von 6 % p. a. verzinst. Das Darlehen valutiert zum 31. Dezember 2018 auf EUR 1,7 Mio. (Vj.: EUR 1,7 Mio.).

Darlehensvertrag mit der Eckert & Ziegler Eurotope GmbH, Berlin

Die Gesellschaft hat am 14. August 2018 ein kurzfristiges Darlehen an die Eckert & Ziegler Eurotope GmbH über EUR 2,0 Mio. auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Darlehen kann jedoch jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden. Dieses

Darlehen wird mit einem Zinssatz von 1,5 % p. a. verzinst. Das Darlehen valutiert zum 31. Dezember 2018 auf EUR 2,0 Mio. (Vj.: EUR 0,0 Mio.).

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft ist ein 100%iges Tochterunternehmen der EZAG. Die EZAG und ihre Tochterunternehmen i. S. d. § 290 HGB sind damit auch verbundene Unternehmen i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft ist bei dem Finanzamt (Körperschaften II) Berlin unter der Steuernummer 37/047/47051 registriert.

Es besteht eine ertragsteuerliche Organschaft mit der Gesellschaft als Organträgerin und der Eckert & Ziegler Eurotope GmbH als Organgesellschaft. Die Gesellschaft ist bis einschließlich 2017 veranlagt. Die Steuerbescheide bis 2017 sind unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen.

Für die Veranlagungszeiträume 2011 bis 2014 wurde im November 2017 mit einer Betriebsprüfung begonnen. Bisher sind noch keine Prüfungsfeststellungen mitgeteilt worden.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefugter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebene Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarbemessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder be-

rufständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufüblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck erheben Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.